

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 27/2014****vom 14. Februar 2014****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 wird die Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission ⁽²⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 66qa (Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission) folgende Fassung:

„32013 R 0628: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) In Artikel 8 Absätze 1 und 4, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 16 Absätze 6 und 7, Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e und Absatz 6, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 und in Artikel 23 wird das Wort ‚Kommission‘ in Bezug auf die EFTA-Staaten durch das Wort ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
- b) In Artikel 21 Absatz 1 werden nach den Worten ‚eines Abkommens der Union‘ die Worte ‚oder eines Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Drittland‘ sowie nach den Worten ‚Verordnung (EG) Nr. 216/2008‘ die Worte ‚in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung‘ angefügt.
- c) In Artikel 21 Absatz 2 werden nach den Worten ‚zwischen der EU und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)‘ die Worte ‚oder einer möglichen künftigen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen einem EFTA-Staat und der ICAO‘ angefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 628/2013 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. Februar 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA
